

Satzung des Kneipp-Vereins Kassel e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Kassel e. V.

Er hat seinen Sitz in Kassel.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Kassel eingetragen.

§ 2

Eigentumsverhältnisse, Geschäftsjahr

Der Kneipp-Verein Kassel e. V. gehört dem Kneipp-Bund e.V. , Bundesverband für Gesundheitsförderung, an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen –sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahezubringen.

§ 4

Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtrichtung nur dazu dienen, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.
Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Aufgaben sind überkonfessionell.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Arbeitsgebiet des Vereins

Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst u.a.:

- (1) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im umfassenden Sinne der Gesundheitsbildung durch eine praxisbezogene Aufklärung. z. B. durch
- a) Fachliche und belehrende Vorträge über Fragen der persönlichen und allgemeinen Gesundheitspflege und -förderung sowie über die Verhütung von Krankheiten.
 - b) Abhalten von Kursen über Gesundheitsförderung, Krankenpflege, zweckmäßige Ernährung und über die Anwendung von Licht, Luft, Sonne, Wasser und Heilpflanzen.
 - c) Kurse in Bewegungs- und Entspannungsübungen sowie Förderung und Pflege des Sports in seiner Gesamtheit.
 - d) Förderung von Luft- und Sonnenbädern, Wassertretstellen und Badeanlagen und Einrichtung Kneippscher Erlebnisstätten.
 - e) Förderung des Jugendgesundheitsdienstes, Bildung von Jugendgruppen.
 - f) Förderung aller Maßnahmen, die der besonderen Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit für die Gesundheit gerecht werden.
 - g) Die Förderung des Umweltschutzes und des Umweltbewusstseins.
- (2) Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen ab 10 Jahren und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung/Formblatt beantragt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu zahlen. Für Mitglieder über 18 Jahre ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung zur Mitgliedschaft. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zu einer Familie gehörenden Personen beantragt werden. Für nicht volljährige Familienangehörige bedarf es einer Vollmacht.
- (2) Als „Fördernde Mitglieder“ können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein besonders fördern.
- (3) Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Würdigungen

Besondere Verdienste um die Kneippsche Idee können durch Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber und Gold gewürdigt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet der Kneipp-Bund.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar.

- (3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassungen die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Ehegatten von Mitgliedern und volljährige Kinder sind im Rahmen einer Familienmitgliedschaft wahl- und stimmberechtigt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- (a) die Satzungen des Vereins zu befolgen
- (b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- (c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im 1. Viertel des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod
 - (d) Auflösung des Vereins
 - (e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

- (4) Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand beschlossen und dem Ausgeschlossenen mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des eingeschriebenen Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte scheidet das Mitglied aus dem Verein aus.
- (6) Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 11 Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirats Tagesordnung, Zeit und Ort der Jahresmitgliederversammlung und beruft sie mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Behandlung verspätet eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit zwei Wochen Frist einberufen werden. Sie müssen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt werden
- wenn dies der Beirat mit Dreiviertelmehrheit
 - oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Teilnahme- und stimmberechtigt sind in jedem Fall alle Mitglieder über 18 Jahre. Minderjährige sind teilnahmeberechtigt.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung erstrecken sich auf:
- a) Genehmigung des Geschäfts- Kassen- und Rechenschaftsberichts,
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - c) Entlastung von Vorstand
 - d) Wahl und Abwahl von Vorstand, Beirat, und Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - f) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (7) Beschlüsse allgemeiner Art werden mit Stimmenmehrheit gefasst, außer den Fällen bei Vereinsauflösung (vgl. unter Vereinsauflösung)
- (8) Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführungen werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst in der übernächsten Wahlperiode möglich. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens ein Vorsitzender, vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von vier Jahren in offener Abstimmung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Kneipp-Vereins sein und bleibt bis zur Wahl des entsprechenden neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.
- (5) Der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt als Schatzmeister oder Schriftführer ausüben. In diesem Fall hat der 2. Vorsitzende nur eine Stimme im Vorstand.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand, vorzugsweise der 1. Vorsitzende, eine Ergänzung des Vorstands bis zur nächsten Wahl in der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das so berufene neue Vorstandsmitglied hat bis zu seiner Wahl durch die Mitgliederversammlung Sitz und Stimme im Vorstand und übernimmt Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (7) Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gleiches gilt für die Sitzungen des Beirats und die Mitgliederversammlung. Zu den Niederschriften gehören auch die Anwesenheitslisten der entsprechenden Zusammenkunft.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Beirat für jedes Jahr einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Alle Geldbewegungen von grundsätzlicher Bedeutung, auch solche im Sinne des vorstehenden Absatzes (1), bedürfen vor der Ausführung durch den Schatzmeister der möglichst schriftlichen Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreters. Hierunter fallen nicht die im Haushaltsplan veranschlagten laufenden (wiederkehrenden) Einnahmen und Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsablaufes unumgänglich sind.

- (3) Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber zweimal jährlich. Die Einladung muss zwei Wochen vor Beginn der Sitzung ergangen sein. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben.
- (2) Zum Erlass und zur Änderung ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt.
- (3) Eine Beitragsordnung ist zwingend zu erlassen.

§ 16 Beirat

- (1) Dem Beirat sollen nach Möglichkeit etwa fünf Mitglieder angehören.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gleichzeitig mit den anderen Organen gewählt. Seine Mitglieder müssen dem Kneipp-Verein angehören. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Beiratsmitglieder berufen.
- (3) Der Beirat ist bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Der 1. Vorsitzende führt ohne Stimmberechtigung den Vorsitz im Beirat. Bei Stimmgleichheit des Beirates gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Beirats und des Vorstands können gemeinsam abgehalten werden. Auch die Beiratsmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.

- (2) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
- (3) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.
- (5) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Helmut Reiße

Anneliese Bender

Kassel, Mai 2016